

Geldwäscherichtlinie - Zentrales Register zu wirtschaftlichen Eigentümern in den Unternehmen

Redundanzfreiheit durch Einbeziehung
bestehender Register sicherstellen

Stellungnahme zum zentralen Register zu wirtschaftlichen Eigentümern in den Unternehmen im Rahmen der beiden EU-Geldwäscherichtlinien
11. November 2016

Mit den beiden EU-Geldwäscherichtlinien kommt auf Industrieunternehmen in den nächsten Jahren eine Reihe von weitreichenden Herausforderungen zu. Insbesondere das neue zentrale Register zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Unternehmen hat unter unseren Mitgliedern zu viel Aufregung und einer regen Diskussion geführt. Es herrscht große Unsicherheit über die konkrete Ausgestaltung und die Verlässlichkeit eines solchen Transparenzregisters.

Näheres zur Ausgestaltung und den Vorschriften für das neue Transparenzregister ist unter anderem Erwägungsgrund (14) und Artikel 30 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zu entnehmen. Diese besagen insbesondere, dass die Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer in einem Zentralregister außerhalb der Gesellschaft gespeichert werden sollen. Den Mitgliedstaaten wird jedoch die Wahl gelassen, hierfür eine neue zentrale Datenbank zu schaffen oder aber auf das bestehende Handelsregister oder ein anderes Zentralregister zurückzugreifen. Auch der veröffentlichte Vorschlag für eine Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie hält den Mitgliedsstaaten diese Wahl weiterhin offen.

Das Deutsche Aktieninstitut und seine Mitgliedsunternehmen befürworten, die Wahlmöglichkeit für die Ausgestaltung des Registers sinnvoll zu nutzen und ein Transparenzregister zu schaffen, das einer effektiven Geldwäschebekämpfung dient, ohne den Unternehmen unnötige zusätzliche Kosten zu verursachen. Aus unserer Sicht ist die zweckmäßigste Lösung deshalb, auf bereits vorhandenen Registern aufzubauen. Hierfür können zwei unterschiedliche Methoden genutzt werden:

- Eine Möglichkeit ist, das Handelsregister als zentrales Register zu nutzen und dieses um die zusätzlich betroffenen Unternehmensgruppen aus den beiden Geldwäscherichtlinien zu erweitern.
- Alternativ könnte auch ein neues zentrales Register geschaffen werden, das für bereits in anderen Registern erfasste Unternehmen, über Verlinkungen auf die jeweiligen Einträge in diesen Registern verweist.

Auf diese Weise wäre ein Großteil der wirtschaftlichen Eigentümer der Unternehmen bereits über bestehende Gesetze, wie etwa das WpHG oder das GmbHG, erfasst und eine doppelte Meldepflicht würde vermieden. Es ist unbedingt davon abzuraten, ein vollkommen unabhängiges, neues Transparenzregister zu schaffen. Dies würde einen deutlichen Mehraufwand durch Doppelmeldungen sowohl für die Unternehmen als auch für die umsetzende Behörde verursachen, ohne zusätzlichen Nutzen zu schaffen, da deren Eigentümerstrukturen bereits aus anderen Registern ersichtlich sind. Auch die Nutzer der Daten müssten ein weiteres zusätzliches Register einsehen, um alle relevanten Daten zu einem Geschäftspartner erfassen zu können.

Sinnvoller wäre es deshalb, die existierenden Register zu modernisieren und zu erweitern. Diese könnten benutzerfreundlich ausgestaltet werden, so dass auf alle Unternehmensdaten über ein zentrales Register zugegriffen werden kann und nicht je nach Thematik immer ein anderes Register durchsucht werden muss.

Zudem regen wir an, dass das zentrale Register gleich dem Handelsregister einen Vertrauensschutz bietet. Der Vorschlag, dass man sich als Verpflichteter auf die im zentralen Register erfassten Daten nicht verlassen dürfe, widerspricht unseres Erachtens dem gesamten Konzept und dem Nutzen eines solchen Transparenzregisters. Deshalb sollten die Verpflichteten lediglich bei aktivem Wissen anderslautender Tatsachen und bei offensichtlichen Widersprüchlichkeiten aufgefordert sein, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen.

Zuletzt ist die Art und Weise des Zugangs zum zentralen Register zu regeln. Unternehmen müssen in bestimmten gesetzlich vorgegebenen Situationen im Rahmen der Geschäftsanbahnung die wirtschaftlichen Eigentümer von Geschäftspartnern prüfen. Um diese Vorgabe erfüllen zu können, muss der Zugang zu den Daten im zentralen Register auch effizient und kostenfrei möglich sein. Eine Zugriffsmöglichkeit für lediglich eine durch das Unternehmen zu benennende Person ist aus administrativen und prozessualen Gründen keine adäquate und praktikable Lösung. Wie empfehlen deshalb, dass die Unternehmen kostenlos und ausreichend Zugang zu den Daten im zentralen Register erhalten, wenn Sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu deren Prüfung verpflichtet sind.

Die beschriebene Ausgestaltung des zentralen Registers dient dem bedeutsamen Ziel, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Europäischen Union und weltweit zu bekämpfen, in hohem Maße. Wir beim Deutschen Aktieninstitut stehen Ihnen gerne für einen Austausch zu diesem Thema zur Verfügung.

Kontakt

Michaela Hohlmeier
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 92915 - 31
Fax + 49 69 92915 - 12
hohlmeier@dai.de
www.dai.de